

Name:
Firma:
Adresse:
PLZ, Ort:
Telefon:
Fax:

AdvoGraf

[Das Magazin gegen den Abmahnwahn im Internet]

Sie finden dieses Dokument auch im Internet unter
http://www.advograp.de/abmahnungen/gsdj/form_bva.pdf

Bundesverwaltungsamt
Abteilung II / Referat II B 4
Herrn Martin Dzulko
Barbarastraße 1

per Fax:
01 88 83 58 - 48 52

50735 Köln

Datum: 11.07.2001

Abmahnung durch den Gesellschaft zum Schutz privater Daten in elektronischen Informations- und Kommunikationsdiensten e.V. (GSDI), Hannover

Sehr geehrter Herr Dzulko,

der *Gesellschaft zum Schutz privater Daten in elektronischen Informations- und Kommunikationsdiensten e.V. (GSDI)*, Hannover, wurde am 20. Juni 2001 in die Liste der „qualifizierten Einrichtungen“ gem. § 22a AGBG aufgenommen.

In diese Liste eingetragen werden sollen Verbände, „zu deren satzungsmäßigen Aufgaben es gehört, die Interessen der Verbraucher durch Aufklärung und Beratung wahrzunehmen“.

Mit der Eintragung in die Liste der „qualifizierten Einrichtungen“ erhält ein solcher Verband zudem nach § 22 AGBG die Befugnis, im „Interesse des Verbraucherschutzes auf Unterlassung“ in Anspruch zu nehmen, wenn Vorschriften zuwidergehandelt wird, „die dem Schutz der Verbraucher dienen (Verbraucherschutzgesetze)“ (sog. Verbandsklagebefugnis).

Zum einen scheint es sich beim GSDI offenbar um einen sog. Mischverband zu handeln, der sich sowohl Verbraucherinteressen annimmt, als auch gleichwertig gewerbliche Interessen fördert.

Dies ergibt sich u. a. aus dem Internetauftritt des GSDI e.V., der unter <http://www.webrobin.de> abrufbar ist, sowie aus Presseverlautbarungen des Vereines. Hier sei exemplarisch auf eine Stellungnahme gegenüber dem „Heise Newsticker“ verwiesen, in der GSDI-Vorstand Dirk Felsmann unwidersprochen mit den Worten zitiert wird: „Wir sind ein kommerzieller Verein mit dem Ziel, Gewinne zu erwirtschaften“ (<http://www.heise.de/newsticker/data/hod-02.07.01-000/>)

Einem solchen „Mischverband“ steht nach st. Rspr. des Bundesgerichtshofes eine Verbandsklagebefugnis nicht zu (vgl. BGH, Urt. v. 14.10.1982 – I ZR 81/81 – NJW 1983, 1061).

Zudem besteht der Verdacht, dass der GSDI e. V. die ihm durch die Eintragung in die Liste der „qualifizierten Anbieter“ nach § 22a AGBG verliehene Verbandsklagebefugnis rechtsmiss-

bräuchlich einsetzt (§ 22 Abs. 4 AGBG, § 13 Abs. 5 UWG). Dies ergibt sich aus folgendem Sachverhalt:

Ich/Wir bin/sind durch die Rechtsanwälte Klinkert & Kollegen, Hannover, im Auftrag des GSDI e. V., Hannover, wegen Verstößen gegen § 4 Abs. 1 TDDSG bzw. § 13 Abs. 1 MDStV abgemahnt worden. Zudem wird ein Verstoß gegen den Grundsatz der „Datensparsamkeit“ gem. § 3 Abs. 4 TDDSG bzw. § 12 Abs. 5 MDStV gerügt.

Beanstandeten Website: <http://www.....>

Datum der Abmahnung: Aktenzeichen: 01/...../KL/.....

Dem Abmahnschreiben lag eine vorgefertigte Unterlassungserklärung sowie eine Kostennote aus einem Streitwert von DM 50.000,00 in Höhe von DM 1.286, 21 bei.

Erst nach massivem öffentlichem Druck hatte der GSDI am 10.07.2001 als Reaktion auf einen offenen Brief des eZines **AdvoGraf**, das eine Abmahndokumentation eingerichtet hat und dem inzwischen mehr als 60 wortgleiche Abmahnungen mit selbem Sachverhalt vorliegen, erklärt, in jedem abgemahnten Einzelfall auf die Geltendmachung der Anwaltsgebühren als Kostenersatz für eine Geschäftsführung ohne Auftrag zu verzichten.

Eine ausführliche Dokumentation über die bislang bekannten Abmahnungen und die Entwicklung dieser Abmahnwelle kann abgerufen werden unter: <http://www.advograp.de/abmahnungen/gsdi/>

Der GSDI e.V. scheint im übrigen auch nicht in der Lage zu sein, seine satzungsmäßigen Aufgaben aus eigener Kraft nachzukommen: Als Interessenverband, zu dessen satzungsgemäßen Aufgaben auch die Ahnung von bestimmten Rechtsverstößen gehört, müsste er nämlich nach st. Rspr. sowohl personell als logistisch darauf eingestellt sein, Abmahnungen von einfachen Rechtsverstößen selbst aussprechen zu können, ohne dass es der Einschaltung eines Rechtsanwaltes bedarf (vgl. BGH, Urt. v. 12.04.1982 – I ZR 58/82 – NJW 1984, 2525, GRUR 1984, 691).

Nach dem Vorgenannten bin ich / sind wir der Ansicht, dass die Eintragung des GSDI e.V. in die Liste der „qualifizierten Anbieter“ gem. § 22a AGBG zu Unrecht erfolgt ist. Ich/Wir beantrage(n) daher, den Verein aus dieser Liste zu streichen und schließe(n) mich/uns insoweit ausdrücklich des durch die Rechtsanwälte Jaschinski, Biere & Brexl in Berlin bereits erhobenen Widerspruchs gegen die Eintragung an.

Über Ihre Bemühungen sowie den weiteren Verlauf der Sache wollen Sie bitte die Redaktion des eZines AdvoGraf auf dem Laufenden halten, die unter kanzlei@advograp.de per eMail erreichbar ist.

Mit freundlichen Grüßen

Unterschrift